

Erwachsenenbehandlung durch Kinderärzte

Eine Behandlung von Patienten ab dem 21. Geburtstag durch Kinderärzte ist berufsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig. Sie muss auf absolut notwendige Ausnahmen begrenzt werden. Heranwachsende ab 18 Jahren bis spätestens zur Vollendung des 21. Lebensjahres sollten daher an Ärzte verwiesen werden, die zur Behandlung Erwachsener legitimiert sind.

Ausnahme Herzerkrankungen

Kinderkardiologen können übergangsweise Erwachsene mit angeborenen Herzerkrankungen (EMAH) behandeln, beispielsweise durch eine zeitlich auf ein Quartal begrenzte Überweisung. Dies gilt, bis die Zusatzbezeichnung „spezielle Kardiologie bei Erwachsenen mit angeborenen Herzfehlern“ ins Arztregister der KVBW eingetragen worden ist. Alle Fälle von EMAH sind mit der Ausnahmekennziffer 99154 zu kennzeichnen.

Ausnahme multimorbide Patienten

Eine Weiterbehandlung ist beispielsweise auch möglich bei multimorbiden Patienten, die bereits als Kinder in der Praxis behandelt wurden und bei denen es nicht gelungen ist, sie nach Vollendung des 21. Lebensjahres in eine hausärztliche Praxis zu übergeben. In diesen Fällen ist die Ausnahmekennziffer 99155 anzugeben.

Ansonsten sind Abrechnungen bei Erwachsenen ohne besondere Kennzeichnung in folgenden Fällen möglich:

- Behandlungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- reine Impfleistungen (keine Abrechnung der Versichertenpauschale)
- Notfälle (akuter Fall in der Praxis) über Scheinuntergruppe (SUG) 43
- Befund-/Berichtübermittlung bei ehemaligen Patienten (Schein mit SUG 00 selbst anlegen; abrechenbar ist in diesen Fällen ausschließlich die GOP 01430 oder bei telefonischem Kontakt des Patienten direkt mit dem Arzt die GOP 01435, zuzüglich bei Bedarf Porto- oder Fax-Kostenpauschalen 40110/40111)

Behandlung von Begleitpersonen

Beratungen der stillenden Mutter als Bezugsperson bei Ernährungsproblemen eines Säuglings können über die GOP 04230 über den Schein des Kindes abgerechnet werden (bei Erfüllen der Leistungslegende). Die Behandlung begleitender Elternteile, Familienangehöriger des Arztes oder des Praxispersonals kann nicht abgerechnet werden (außer, es handelt sich um einen Notfall).

Ansprechpartner:

Abrechnungsberatung, Telefon **0711 7875-3397** oder E-Mail an abrechnungsberatung@kvbawue.de